



Prot. Nr. AM/32.12/296652

Bozen, 11.05.2010

Bearbeitet von:
Dr. Albrecht Matzneller
Tel. 0471 417590
Albrecht.Matzneller@schule.suedtirol.it

An die Grundschulsprenkel, Schulsprenkel
und Mittelschuldirektionen des Landes

An die gleichgestellten Grund- und
Mittelschulen des Landes

zur Kenntnis: An die anerkannten Schulen der Unterstufe
An die nicht anerkannten Schulen der
Unterstufe

Mitteilung

Eignungsprüfung über die Grundschule – Abschlussprüfung der Unterstufe – Ausstellen der Kompetenzbescheinigung

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

Kinder, die ihre Bildungspflicht durch den Besuch von anerkannten und nicht anerkannten Schulen oder durch Elternunterricht erfüllen, haben die Verpflichtung, als Privatistinnen und Privatisten die Eignungsprüfung über die Grundschule bzw. die staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe abzulegen. Jene Schulen, an welchen die Eignungsprüfung und die staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe abgelegt wird, stellen auch diesen Kindern gegenüber die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen aus.

Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen ist nur beschränkt auf jenen Teil auszufüllen, welcher von der Eignungsprüfungskommission bzw. von der Kommission der staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe tatsächlich überprüft wurde (Abschnitt C); die anderen Felder können frei gelassen werden. In dem Feld ‚Anmerkungen‘ kann vermerkt werden, dass es sich um Privatistinnen und Privatisten handelt, deren Kompetenzen aufgrund einer Eignungsprüfung oder der staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe festgestellt wurden.

Im Falle der Grundschule wird die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen von der Eignungsprüfungskommission ausgefüllt und von der Schuldirektorin bzw. dem Schuldirektor unterzeichnet. Im Falle der Mittelschule wird die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen von der Prüfungskommission ausgefüllt und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Peter Höllrigl
i.A. Dr. Albrecht Matzneller